

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Die Bioenergie Hahn GbR, Geislinger Straße 13, 73485 Unterschneidheim betreibt auf dem Grundstück Flst. Nr. 596 in Unterschneidheim-Zipplingen eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Die Betreiberin plant nun den Anbau eines BHKW-Raumes an das bestehende Anlagengebäude, die Aufstellung von BHKW 3 (530 kWel), die Ertüchtigung des bestehenden BHKW 1 mit einer Leistungserhöhung auf 400 kWel, die Errichtung eines Aktivkohlefilters und eines Pufferspeichers und die Änderung der Futterzusammensetzung (Hähnchenmist als weiterer Einsatzstoff).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage gem. Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen des Vorhabens sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Aalen, 03.12.2018
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110